

# RS OGH 1990/4/10 5Ob10/90

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.04.1990

## Norm

ABGB §1012

ABGB §1170

WBFG 1968 §34

WEG §19

## Rechtssatz

Der Käufer einer Eigentumswohnung, der dem Wohnungseigentumsorganisator (hier: einer nicht dem Kreis der gemeinnützigen Bauvereinigungen angehörigen Gesellschaft mbH) vereinbarungsgemäß als Gegenleistung für die Übertragung eines Liegenschaftsanteils, verbunden mit dem Wohnungseigentum an einer bestimmten Wohnung, einen Kaufpreis für den Liegenschaftsanteil und den anteiligen Ersatz der Baukosten der Wohnung schuldet, hat grundsätzlich einen Anspruch darauf, eine ordnungsgemäß zusammengestellte, formell vollständige Rechnung unter Vorlage der Belege oder mit der Möglichkeit der Einsichtnahme in diese zu erhalten.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 10/90  
Entscheidungstext OGH 10.04.1990 5 Ob 10/90  
Veröff: WoBl 1990,167 (Call)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0038396

## Dokumentnummer

JJR\_19900410\_OGH0002\_0050OB00010\_9000000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)